



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 19. März 2015

Verfolgung von Regimegegnern in Syrien

D-5779/2013: Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat sich mit Urteil vom 25. Februar 2015 erneut mit der Entwicklung der menschenrechtlichen Lage in Syrien seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs auseinandergesetzt (vgl. auch die Medienmitteilung vom 6. März 2015 zum Urteil D-5553/2013 vom 18. Februar 2015). Dabei hat es festgestellt, dass bereits einfache Teilnehmer an regimefeindlichen Demonstrationen, sollten sie von den staatlichen syrischen Sicherheitskräften identifiziert worden sein, einer Verfolgungsgefahr im Sinne des Flüchtlingsbegriffs nach Art. 3 des Asylgesetzes ausgesetzt sind.

Der seit März 2011 anhaltende Konflikt in Syrien lässt keinerlei Anzeichen für eine baldige substantielle Verbesserung der Lage erkennen, und es ist in keiner Weise abzuschätzen, in welcher Richtung sich die Lage künftig entwickeln wird. Die Offenheit und Volatilität der Situation stellt die Asylbehörden bei der Beurteilung individueller Asylgesuche vor die Frage, wie in der Vergangenheit liegende Asylgründe zum heutigen Zeitpunkt zu beurteilen sind.

Im vorliegenden Urteil wird auf eine im Gesetz vorgesehene, aber bisher noch nie zur Anwendung gelangte Bestimmung über die Gewährung vorübergehenden Schutzes hingewiesen (Art. 4 des Asylgesetzes). Mittels einer Anwendung dieser Norm auf Asylsuchende syrischer Herkunft liesse sich insbesondere angemessen auf den Umstand der unsicheren Entwicklung der Lage in Syrien reagieren, da keine Einzelfallprüfung der individuellen Asylgründe durchzuführen wäre und stattdessen nur ein vorübergehender Schutz gewährt würde. Allerdings liegt eine Anwendung von Art. 4 AsylG nicht in der Zuständigkeit des BVGer als Beschwerdeinstanz im Bereich des Asylrechts, sondern die Gewährung eines solchen vorübergehenden Schutzes müsste durch den Bundesrat angeordnet werden (Art. 66 AsylG). Mangels eines solchen Beschlusses hat das BVGer die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen von Beschwerdeverfahren in einer Einzelfallprüfung zu beurteilen. Dabei ist auf die zum heutigen Zeitpunkt gegebene Faktenlage abzustellen, soweit dem Gericht die entsprechenden Erkenntnisse vorliegen.

Im beurteilten Fall erachtete das BVGer die Angaben des Beschwerdeführers als glaubhaft, dass er im Jahr 2011 in seinem Wohnviertel in Damaskus an den freitäglichen Demonstrationen gegen das syrische Regime teilgenommen habe und dabei durch die staatlichen Sicherheitskräfte verhaftet worden sei, in der Folge aber wieder aus dem Gewahrsam der Behörden habe fliehen können. Da die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem

Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität vorgehen, sind Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, haben daher eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

Für den Beschwerdeführer besteht in seiner Herkunftsregion in Nordsyrien auch keine innerstaatliche Fluchtalternative. Er erfüllt deshalb die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG (Familienasyl) kommt ausserdem auch seiner Ehefrau ein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling zu.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Ivo Bähni, stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.